



Brüssel, den 18. November 2015
(OR. en)

14147/15

DENLEG 150
AGRI 600
SAN 380

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13611/15 DENLEG 138 AGRI 561 SAN 355+ ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung bestimmter Aromastoffe aus der Unionsliste

– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008¹ enthält die Unionsliste der für die Verwendung in und auf Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung kann diese Liste nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008² festgelegten einheitlichen Verfahren aktualisiert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

² Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 können Beschlüsse über die Streichung eines Stoffes aus der Unionsliste nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden, wobei das Europäische Parlament und der Rat einen solchen Beschluss innerhalb der Standardfrist (3 Monate) ablehnen können.

Ferner können gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 auch Übergangsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 23. September 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Dieser stimmte dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf einstimmig zu (26 Mitgliedstaaten, die 98,18 % der Bevölkerung repräsentieren, zwei Mitgliedstaaten waren nicht vertreten).
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 29. Oktober 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG den obengenannten Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

6. Die Delegationen wurden am 9. November 2015 ersucht, bis zum 16. November 2015 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
 7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 13611/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-